



Statuten

Metaltec

Zürich Schaffhausen

Fassung gemäss Beschluss der
14. Generalversammlung vom 20. Mai 2026
Teilrevision Art. 25 Abs. 7

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Dauer

Artikel 1	Name / Sitz / Dauer / Sprache	Seite 3
-----------	-------------------------------	---------

II. Zweck des Verbandes

Artikel 2	Zweck / Reglemente	Seite 3
Artikel 3	AM Suisse / andere Verbände / Ausbildung	Seite 3

III. Mitgliedschaft

Artikel 4	Art der Mitgliedschaft	Seite 4
Artikel 5	Aktivmitglieder	Seite 4
Artikel 6	Einzelmitglieder	Seite 5
Artikel 7	Freimitglieder	Seite 5
Artikel 8	Ehrenmitglieder	Seite 5
Artikel 9	Patronatsmitglieder	Seite 5
Artikel 10	Verpflichtung	Seite 5
Artikel 11	Verlust der Mitgliedschaft	Seite 6
Artikel 12	Erlöschen der Mitgliedschaft	Seite 6
Artikel 13	Austritt	Seite 6
Artikel 14	Ausschluss	Seite 6
Artikel 15	Rechtsfolgen	Seite 6
Artikel 16	Geschäftsnachfolge	Seite 7

IV. Organisation

Artikel 17	Organe	Seite 7
Artikel 18	Ordentliche / ausserordentliche General-Versammlung / Abstimmungsmodus	Seite 7
Artikel 19	Kompetenzen / Einberufung	Seite 7
Artikel 20	Mitgliederversammlung / Kompetenzen	Seite 8
Artikel 21	Vorstand	Seite 8
Artikel 22	Sekretariat	Seite 9
Artikel 23	Revisoren	Seite 9
Artikel 24	Kommissionen	Seite 9

V. Finanzen

Artikel 25	Finanzierung	Seite 10
Artikel 26	Haftung	Seite 10
Artikel 27	Rechnungsprüfung	Seite 10

VI. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 28	Auflösung / Fusion / Statutenänderung	Seite 11
Artikel 29	Schiedsgericht	Seite 11
Artikel 30	Inkrafttreten	Seite 11

I. Name, Sitz und Dauer

Artikel 1

<i>Name</i>	Unter dem Namen Metaltec Zürich Schaffhausen (nachstehend Verband genannt) besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches von in den Kantonen Zürich und Schaffhausen sowie in angrenzenden Kantonen niedergelassenen Unternehmen des Metallbaugewerbes und verwandter Branchen.
<i>Sitz</i>	Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Geschäftsdomizil des Präsidenten oder bei der Geschäftsstelle.
<i>Dauer</i>	Die Dauer des Verbandes ist unbeschränkt.
<i>Sprache</i>	Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

II. Zweck des Verbandes

Artikel 2

<i>Zweck</i>	Der Verband bezweckt die Wahrung gemeinsamer Berufsinteressen, insbesondere - Unterstützung und Förderung der Mitglieder in ihren unternehmerischen und fachlichen Belangen; - die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber politischen Organen, Behörden und anderen Organisationen; - die Pflege der Kollegialität und des Standesbewusstseins unter den Mitgliedern; - die einheitliche Regelung der Lehrlingsausbildung und die Mithilfe bei der Durchführung der Qualifikationsverfahren; - die Förderung der Weiterausbildung der Mitglieder und die Förderung des beruflichen Nachwuchses. Der Verband betreibt ein Ausbildungszentrum für die Metallbauberufe, in dem gestützt auf eine Leistungsvereinbarung mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Zürich (MBA) die obligatorischen überbetrieblichen Kurse (ÜK) gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG) und Berufsbildungsverordnung (BBV) durchgeführt werden.
<i>Reglemente</i>	Zur Durchführung der vorstehend umschriebenen Aufgaben kann der Verband Reglemente erlassen und Beschlüsse fassen, die für alle Mitglieder verbindlich sind und die Rechte und Pflichten in bestimmten Bereichen ihrer beruflichen Tätigkeit umschreiben.

Artikel 3

<i>AM Suisse</i>	Der Verband ist als regionaler Fachverband dem AM Suisse angeschlossen; dessen Statuten, Reglemente und Beschlüsse einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten bilden.
<i>andere Verbände</i>	Der Verband kann als Mitglied anderen Verbänden und Institutionen beitreten.

Ausbildung Für die Organisation und Durchführung der Grund- und Weiterbildung kann sich der Verband mit der zuständigen regionalen oder kantonalen Körperschaft zusammenschliessen.

III. Mitgliedschaft

Artikel 4

Art der Mitgliedschaft Der Verband kennt folgende Arten von Mitgliedern:

- Aktivmitglieder (Artikel 5)
- Einzelmitglieder (Artikel 6)
- Freimitglieder (Artikel 7)
- Ehrenmitglieder (Artikel 8)
- Patronatsmitglieder (Artikel 9)

Artikel 5

Aktivmitglieder Aktivmitglieder sind Unternehmungen und Betriebe die in den folgenden Bereichen tätig sind:

- Metallbau
- Stahlbau
- Fassadenbau
- Schmiedearbeiten
- und verwandter Branchen

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend; art- und branchenverwandte Betriebe können ebenfalls als Mitglieder aufgenommen werden.

Aktivmitglied des Verbandes kann jedes in den Kantonen Zürich und Schaffhausen sowie in den angrenzenden Kantonen niedergelassene Unternehmen mit entsprechender Tätigkeit sein. Mit der Aufnahme in den Verband wird das Unternehmen gleichzeitig Aktivmitglied des AM Suisse.

Die Aufnahme in den Verband erfolgt gestützt auf ein schriftliches Gesuch innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Gesuchs provisorisch durch den Vorstand unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die nächste General- bzw. Mitgliederversammlung.

Mit der provisorischen Aufnahme hat der Betrieb Anspruch auf alle Dienstleistungen des AM Suisse zu Mitgliederkonditionen. Eine Nachverrechnung der Differenz zu den Nichtmitgliederkonditionen bei einer späteren Ablehnung der Aufnahme durch die General- bzw. Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

Aktivmitglieder verpflichten sich, sämtliche vom Verband und dem AM Suisse erlassenen Statuten, Reglemente und Richtlinien sowie die im Namen der Mitglieder abgeschlossenen Verträge einzuhalten.

Aktivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Ihre Vertreter sind in alle Organe, Kommissionen und Institutionen des Verbandes wählbar.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist dieser Entscheid dem Gesuchsteller mitzuteilen. Diese Mitteilung bedarf gegenüber dem Gesuchsteller keiner Begründung.

Artikel 6

- Einzelmitglieder** Einzelmitglieder sind an den Tätigkeiten des Verbandes und des AM Suisse interessierte Personen mit oder ohne eigene Unternehmung.
- Gestützt auf ein schriftliches Gesuch erfolgt die Aufnahme in den Verband durch den Vorstand, unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die nächste General- bzw. Mitgliederversammlung.
- Nach der Aufnahme in den Verband kann beim Zentralvorstand AM Suisse die Einzelmitgliedschaft beim AM Suisse beantragt werden.
- Einzelmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Einzelmitglieder bezahlen einen angemessenen Mitgliederbeitrag.
- Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist dieser Entscheid dem Gesuchsteller mitzuteilen. Diese Mitteilung bedarf gegenüber dem Gesuchsteller keiner Begründung.

Artikel 7

- Freimitglieder** Freimitglieder sind Personen, die Inhaber oder Mitglied der Geschäftsleitung eines Aktivmitgliedes waren und sich vom Geschäft zurückgezogen haben, dem Verband aber weiterhin angehören wollen. Sie können auf Antrag des Vorstandes von der General- oder Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
- Freimitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Sie sind von sämtlichen Beitragsleistungen befreit.
- Auf ihren Wunsch kann der Verband die Mitgliedschaft beim AM Suisse beantragen.

Artikel 8

- Ehrenmitglieder** Personen, die sich um den Verband oder den Berufsstand besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der General- oder Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Sie sind, sofern sie nicht mehr aktive Inhaber oder Mitinhaber eines Betriebes sind, von sämtlichen Beitragsleistungen befreit.

Artikel 9

- Patronatsmitglieder** Unternehmen oder Institutionen, die den unter Artikel 5 dieser Statuten aufgeführten Branchenbetrieben nahestehen und an deren Zielen und Aufgaben interessiert sind, können vom Vorstand als Patronatsmitglieder aufgenommen werden.
- Patronatsmitglieder verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 10

- Verpflichtung** Mit dem Beitritt in den Verband verpflichten sich die Mitglieder, nebst den Statuten sämtliche vom Verband und dem AM Suisse erlassene Reglemente und Richtlinien zu beachten. Die Mitglieder verpflichten sich zudem, den Mitgliederbeitrag rechtzeitig zu leisten.
- Die Mitglieder verpflichten sich im Speziellen:

- aktiv am Verbandsgeschehen teilzunehmen
- an den Versammlungen teilzunehmen und sich dem Vorstand und den Kommissionen zur Verfügung zu stellen
- Lernende und qualifiziertes Personal aus- und weiterzubilden
- den eigenen Betrieb gewissenhaft zu führen an Weiterbildungskursen teilzunehmen

Artikel 11

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beim Verband und dem AM Suisse endet:

- a) durch Erlöschen der Mitgliedfirma (Art. 12)
- b) durch Austritt zufolge Beendigung der Aktivität (Art. 13)
- c) durch Ausschluss (Art. 14)

Der Verlust der Mitgliedschaft bedeutet gleichzeitig auch den Ausschluss aus den Sozialwerken des AM Suisse auf den nächst möglichen Zeitpunkt gemäss AHVG.

Artikel 12

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beim Verband und damit automatisch beim AM Suisse erlischt durch:

- Geschäftsaufgabe
- Konkurs

Artikel 13

Austritt

Der Austritt kann nur nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband und dem AM Suisse je auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Präsidenten zuhänden des Verbandes und des AM Suisse spätestens am 30. Juni mittels eingeschriebenen Briefs unterbreitet werden.

Artikel 14

Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband und dem AM Suisse nicht nachkommen, sich eines groben Verstosses gegen die Interessen des Verbandes oder der Umgehung von Statuten, Reglementen oder Verbandsbeschlüssen schuldig machen, können auf Antrag des Vorstandes durch die General- bzw. Mitgliederversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Ein solcher Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Ausgeschlossene Mitglieder können gegen diesen Entscheid innert dreissig Tagen nach dessen Zustellung beim Zentralvorstand AM Suisse Rekurs einlegen. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu.

Artikel 15

Rechtsfolgen

Unternehmen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, verlieren alle Ansprüche auf das Verbandsvermögen. Sie haften jedoch für alle Verpflichtungen, die nach Massgabe dieser Statuten und der geltenden Reglemente bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens auf sie entfallen sind.

Artikel 16*Geschäftsnachfolge*

Der Geschäftsnachfolger eines Aktivmitgliedes kann in die Rechte und Pflichten seines Vorgängers eintreten, sofern er binnen drei Monaten seit der Übernahme des Betriebes ein Gesuch um Aufnahme in den Verband stellt.

IV. Organisation**Artikel 17***Organe*

Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung (Artikel 18 f.)
- die Mitgliederversammlung (Artikel 20)
- der Vorstand (Artikel 21)
- das Sekretariat (Artikel 22)
- die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren) (Artikel 23)
- die Kommissionen (Artikel 24)

Artikel 18*ordentliche GV*

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die ordentliche Generalversammlung findet im Frühling vor der Delegiertenversammlung des AM Suisse statt.

ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen.

Die Einladung ist an keine Frist gebunden, hat jedoch schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Sie findet spätestens innert zwei Monaten nach Beschluss des Vorstandes oder nach Eingang des Begehrens statt.

Abstimmungsmodus

Abstimmungen und Wahlen an General- und Mitgliederversammlungen werden in der Regel offen vorgenommen. Die Versammlung kann jedoch von Fall zu Fall einen anderen Modus beschliessen. Ein solcher Beschluss ist mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen; das Gegenmehr ist immer festzustellen.

Artikel 19*Kompetenzen*

Die Generalversammlung ist die oberste Instanz des Verbandes; sie hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung von Jahresberichten und Jahresrechnungen
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
- Wahl der Delegierten des AM Suisse
- Festsetzen des ordentlichen Jahresbeitrages
- Festlegung von ausserordentlichen Beiträgen
- Aufnahme von Aktiv- und Einzelmitgliedern
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern

- Genehmigung, Änderung, Ergänzung oder Neufassung von Statuten, Tarifen, Reglementen und Verträgen
- Genehmigung des Spesen- und Besoldungsreglements
- Kauf und Verkauf von Liegenschaften
- Beitritt zu anderen Verbänden und Institutionen
- Auflösung des Verbandes und Bestimmung über das Vermögen

Die Generalversammlung tagt unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder rechtsgültig. Es gilt das einfache Mehr, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen (Artikel 28: Auflösung des Verbandes / Fusion).

Einberufung Generalversammlungen (ordentliche oder ausserordentliche) sind mindestens einen Monat vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Traktandenliste muss dem Versand beigelegt werden. Es dürfen nur Beschlüsse gefällt werden, welche auf der Traktandenliste angekündigt werden.

Artikel 20

**Mitglieder-
versammlung** Die Mitgliederversammlung findet im Herbst vor der Fachverbandsversammlung und dem Verbandsrat des AM Suisse statt.

Die Traktandenliste ist den Mitgliedern einen Monat vor dem Versammlungstag zuzustellen. Im Übrigen sind die Bestimmungen zur Generalversammlung analog anzuwenden.

Kompetenzen Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Beschlussfassung zu den Geschäften der Fachverbandsversammlung und des Verbandsrates des AM Suisse
- Genehmigung des Verbandsbudgets
- Beschlussfassung von Geschäften, die ihr von der Generalversammlung delegiert oder vom Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 21

Vorstand Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Aktivmitgliedern zusammen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Zeitspanne von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl für eine weitere Amtsdauer ist unbeschränkt möglich.

**Aufgaben des
Vorstandes** Der Vorstand ist für die Leitung und die Verwaltung des Verbandes zuständig. Ihm obliegt die Führung und Gesamtplanung des Verbandes und er vertritt diesen nach aussen. Er ist dafür besorgt, dass den Statuten, Reglementen und Beschlüssen nachgelebt wird. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

**Beschluss-
fähigkeit** Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; dem Präsidenten steht der Stichentscheid zu.

**Kompetenzen
des Vorstandes**

- Einberufung der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung und Antragsstellung zu den Geschäften
- Ausführung der Versammlungsbeschlüsse

- Verwaltung des Vermögens
- Bildung, Einsetzung und Auflösung von Kommissionen
- Anstellung Sekretär
- Festlegung Entschädigungen an die Kommissionsmitglieder und die Delegierten
- Behandlung und Erledigung von Geschäften, welche gemäss Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
- die Ausgabenkompetenz bewegt sich im Rahmen des Spesen- und Besoldungsreglements; in besonderen Fällen beträgt sie Fr. 6'000.-

Funktionen
Präsident Der Präsident beruft den Vorstand ein und ist für den Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes und des Verbandes verantwortlich. Er verfasst den Jahresbericht.

Kassier Er führt das Rechnungswesen, erstellt Jahresrechnung und Bilanz und erläutert diese an der Generalversammlung. Er ist verantwortlich für das Aufgebot der Revisoren (allenfalls in Personalunion mit Sekretär).

Unterschriften Die rechtsgültige Verpflichtung des Verbandes bedarf der Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds bzw. eines Vorstandsmitglieds mit dem Sekretär oder Kassier.

Führt der Sekretär das Rechnungswesen, so verfügt er im Verkehr mit Post und Banken über Einzelunterschrift.

Artikel 22

Sekretariat Das Sekretariat kann von einem Vorstandsmitglied oder von einer aussenstehenden Person geführt werden.

Ist der Sekretär nicht Verbandsmitglied, so hat er beratende Stimme und Antragsrecht.

Die Obliegenheiten des Sekretärs sind in einem besonderen Pflichtenheft zu umschreiben.

Artikel 23

Revisoren Für die Prüfung der Geschäftsführung und der Verbandsrechnung sowie der Kursrechnung des Ausbildungszentrums wählt die Generalversammlung alljährlich eine Kontrollstelle aus dem Kreise der Verbandsmitglieder. Sie besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzmann. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Jedes Jahr scheidet der amtsälteste Revisor aus. Die übrigen Mitglieder der Kontrollstelle sind wieder wählbar, wobei in der Regel der Ersatzmann als Revisor nachrücken und an seiner Stelle ein neuer Ersatzmann ernannt werden soll.

Artikel 24

Kommissionen Der Vorstand ist befugt, für bestimmte Zwecke sowie zur dauernden Erledigung gewisser Angelegenheiten Kommissionen und Arbeitsausschüsse einzusetzen.

V. Finanzen

Artikel 25

Finanzierung Verband

Der Verband finanziert sich aus:

- ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder und Beitrittsgebühren
- Vermögenserträgen
- freiwilligen Zuwendungen

Die Aktivmitglieder zahlen den jährlich durch die Generalversammlung festgesetzten ordentlichen Beitrag. Der Beitrag der Einzelmitglieder und Patronatsmitglieder wird vom Vorstand festgelegt. Die übrigen Mitglieder (Ehrenmitglieder / Freimitglieder) bezahlen keinen Beitrag.

Der ordentliche Jahresbeitrag besteht aus einer Grundgebühr und einem Lohnsummerbeitrag, gestaffelt nach der UVG-pflichtigen Lohnsumme des zweitletzten Jahres vor der Beitragsperiode gemäss Erhebung des AM Suisse. Jede ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung kann eine Sonderregelung sowie zusätzliche Beiträge beschliessen.

Die Rechnungsstellung über Beiträge und Abgaben erfolgt durch den Kassier oder den Sekretär.

Der ordentliche Jahresbeitrag sowie allfällige Zusatzbeiträge sind binnen zwei Monaten nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Zur Eintreibung rückständiger Beiträge ist der Vorstand berechtigt, die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Vor dem 30. Juni eintretende neue Mitglieder bezahlen den ganzen, später eintretende neue Mitglieder den halben Jahresbeitrag. Ausscheidende Mitglieder entrichten den ganzen Beitrag für das laufende Jahr.

Ausbildungs- zentrum

Für das Ausbildungszentrum ist eine selbständige Rechnung zu führen, die von der Verbandsrechnung vollständig getrennt ist. Der Verband verfolgt betreffend das Ausbildungszentrum weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

Artikel 26

Haftung

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Mitglieder sind, mit Ausnahme des geschuldeten Mitgliederbeitrages, von jeglicher persönlichen Haftung befreit.

Artikel 27

Rechnungs- prüfung

Die Verbandsrechnung und die Kursrechnung des Ausbildungszentrum sind auf den 31. Dezember abzuschliessen. Verbandsrechnung und Kursrechnung werden vom Kassier oder vom Sekretär dem Vorstand vorgelegt und sind mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung von den Rechnungsrevisoren zu prüfen.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 28

*Auflösung /
Fusion / Statu-
tenänderung*

Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung oder Fusion des Verbandes bedürfen eines qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Bei einer Auflösung des Verbandes steht das vorhandene Verbandsvermögen einer Nachfolgeorganisation zur Verfügung, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach der Auflösung des Verbandes gegründet wird. Nach Ablauf dieser Frist wird das Verbandsvermögen unter den Aktivmitgliedern aufgeteilt, und zwar im Verhältnis ihrer Mitgliederbeiträge der letzten drei Jahre vor der Auflösung des Verbandes.

Die nach Auflösung des Verbandes verbleibenden finanziellen Mittel, die seinen öffentlich-rechtlichen Aufgaben im Bereich der Ausbildung gewidmet sind, d.h. das Vermögen des Ausbildungszentrums, einschliesslich des Liegenschaftsanteils, sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz und mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder, soweit diese nicht ihrerseits steuerbefreit sind, ist ausgeschlossen.

Artikel 29

Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Mitgliedern oder dem Verband und seinen Organen oder den Organen unter sich werden einem Schiedsgericht zur Beurteilung unterbreitet.

Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Obmann und zwei Schiedsrichtern zusammen. Jede in die Auseinandersetzung involvierte Partei bezeichnet einen Schiedsrichter, welche ihrerseits den Obmann ernennen.

Können sich die Schiedsrichter nicht auf einen Obmann einigen oder verweigert eine der Parteien die Mitwirkung, wird das Schiedsgericht durch den Präsidenten des Zürcher Obergerichts ernannt.

Artikel 30

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung und Mitgliederversammlung vom 19. Oktober 2016 angenommen worden. Sie traten auf den 20. Oktober 2016 in Kraft. Art. 25 Abs. 7 wurde an der 14. Generalversammlung vom 20. Mai 2026 geändert. Die vorliegende Fassung berücksichtigt diesen Beschluss.

Neerach, 26. Mai 2026

Im Namen der ordentlichen Generalversammlung der Metaltec Zürich Schaffhausen

Der Präsident:

Peter Hildebrand

Der Sekretär / Protokollführer:

Guido Besimo